



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8831/16

DEVGEN 89
ACP 67
RELEX 378

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Mai 2016
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8554/16

Betr.: Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung
- Council conclusions (12 May 2016)

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung, die der Rat auf seiner 3462. Tagung vom 12. Mai 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung

Erreichtes und noch zu Erreichendes

1. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der gemeinsamen Programmplanung der Außenhilfe der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Durch die gemeinsame Programmplanung leisten die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam einen Beitrag zur Umsetzung der auf globaler und EU-Ebene eingegangenen politischen Verpflichtungen¹. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Schlussfolgerungen zum Gemeinsamen Standpunkt der EU für die vierte Tagung des Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit², in denen der Rahmen für die gemeinsame mehrjährige Programmplanung abgesteckt wird, auf seine Schlussfolgerungen zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik³, in denen die Notwendigkeit einer umfassenden Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die europäische Nachbarschaftspolitik und andere regionale Initiativen unterstrichen wird, sowie auf seine Schlussfolgerungen zum Thema "Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel"⁴.
2. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich nachdrücklich für die Unterstützung der Partnerländer bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein und erkennen den Wert an, der einem Konzept der gemeinsamen Programmplanung insbesondere im Hinblick auf die Stärkung einer koordinierten und strategischen Reaktion der EU zukommt. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung eröffnet die gemeinsame Programmplanung konkrete Möglichkeiten, Beiträge zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu leisten.

¹ Vierte Tagung des Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (Busan, Dezember 2011), Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik, Agenda für den Wandel und Gemeinsame Mitteilung zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

² Dok. 16773/11.

³ Dok. 8087/15.

⁴ Dok. 9369/12.

3. Seit 2011 konzentriert sich die gemeinsame Programmplanung auf 55 Partnerländer, und 25 gemeinsame Kooperationsstrategien der EU wurden bereits bzw. werden in Kürze eingeleitet. Die gemeinsame Programmplanung bietet das Potenzial, die Effizienz, Kohärenz, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Sichtbarkeit der Außenhilfe der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken. Durch die Umsetzung der gemeinsamen Programmplanung auf Länderebene kann die Arbeit wirksamer aufgeteilt und die Fragmentierung der Hilfe verringert werden.
4. Die gemeinsame Programmplanung kann auch ein wirksames Instrument zur Verbesserung der EU-Koordinierung auf Länder- und Sektorebene sein und dazu dienen, den koordinierten politischen Dialog sowie gemeinsame Analysen, den Informationsaustausch, gemeinsame Umsetzungsinitiativen, das gemeinsame Monitoring und die gemeinsame Evaluierung zu intensivieren. Es gibt jedoch noch Aufgaben zu bewältigen. In manchen Fällen sind die Transaktionskosten immer noch hoch. Wo dies möglich ist, sollte die Synchronisierung der Programmzyklen zwischen den EU-Teilnehmern und den Empfängerländern verbessert werden. Ein starkes Engagement aller Akteure auf nationaler Ebene und in den Hauptstädten der EU ist der Schlüssel zum Erfolg.

Konsolidierung und Ausweitung der gemeinsamen Programmplanung

5. Die gemeinsame Programmplanung sollte gefördert und gestärkt werden und dabei freiwillig, flexibel und inklusiv gehalten und auf den Länderkontext zugeschnitten werden; ferner sollte dabei die Ersetzung der Programmplanungsdokumente der EU und der Mitgliedstaaten durch Dokumente der gemeinsamen Programmplanung der EU vorgesehen werden. Der Rat fordert die Kommission und den EAD auf, in den Ländern, in denen die gemeinsame Programmplanung noch nicht angelaufen ist, gemeinsam mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten das Potenzial für eine gemeinsame Programmplanung und die Entwicklung eines Fahrplans zu bewerten. Bei diesem Prozess kommt es seitens der Partnerländer entscheidend auf Engagement, Aneignung und Eigenverantwortung an. Die gemeinsame Programmplanung sollte an der Entwicklungsstrategie des Partnerlandes ausgerichtet werden.
6. Der Rat erkennt den Mehrwert an, den die gemeinsame Programmplanung im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeit und die Verringerung der Transaktionskosten (auch für die Partnerländer) sowie eine weitere Stärkung der Koordinierungskapazitäten der EU und ihrer Sichtbarkeit mit sich bringen kann. Dieser Prozess sollte die Anforderungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten erfüllen und auf die Entwicklungsprioritäten der Partnerländer abgestimmt sein.

7. Der Rat betont, dass die Möglichkeit besteht, die gemeinsame Programmplanung auch in instabilen Situationen und in von Konflikten betroffenen Ländern sowie bei der Konfliktverhütung bzw. -nachsorge auszubauen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Schlussfolgerungen⁵ zum umfassenden Ansatz der EU und weist darauf hin, dass die erste Stufe des umfassenden Ansatzes in einer frühzeitigen, abgestimmten und gemeinsamen Analyse bestehen muss. Auf diese Weise wird eine strategische Grundlage für eine konfliktensible Programmplanung der EU geschaffen. Außerdem trägt dieser Ansatz zum "New Deal" für die Zusammenarbeit mit fragilen Staaten bei. Der Rat ersucht die Kommissionsdienststellen und den EAD ferner zu prüfen, auf welche Weise die gemeinsame Programmplanung als Teil umfassenderer, über die Außenhilfe hinausgehender Beziehungen Länder begleiten kann, die sich im Übergang zu einem höheren Einkommensniveau befinden.

Das weitere Vorgehen

8. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass weitere Anstrengungen und ein verstärktes Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten erforderlich sind, damit sich der Nutzen der gemeinsamen Programmplanung insbesondere in den Ländern voll entfalten kann, in denen die Beteiligten das Potenzial der gemeinsamen Programmplanung als bevorzugte Option erkannt haben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten politische und technische Unterstützung bereitstellen, um sicherzustellen, dass sowohl vor Ort als auch in den Zentralen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die gemeinsame Programmplanung sollte die thematischen und sektorspezifischen Initiativen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie Querschnittsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter, verantwortungsvolle Staatsführung und Zivilgesellschaft berücksichtigen.
9. Entsprechend dem umfassenden Ansatz der EU sollten die Dokumente der gemeinsamen Programmplanung auf strategische Fragen wie Migration, Klimawandel, Fragilität, Sicherheit und Demokratie ausgeweitet werden. Der Rat erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des Aktionsplans für den umfassenden Ansatz der EU und plädiert für eine bessere Koordinierung und verstärkte Kohärenz der EU-Reaktion, auch durch die gemeinsame Programmplanung. Auch bei den Tätigkeiten von Treuhandfonds sollte der Dimension der gemeinsamen Programmplanung Rechnung getragen werden.

⁵ Dok. 9644/14.

10. Die Bemühungen um eine Reduzierung der Fragmentierung und die Förderung von Kohärenz und Synergieeffekten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sollten auch auf die Umsetzungsphase ausgedehnt werden. Daher fordert der Rat die Kommissionsdienststellen und den EAD auf, weiterhin gemeinsame Umsetzungstätigkeiten, die von der EU und den Mitgliedstaaten finanziert werden, zu fördern, was auch zur Steigerung der Sichtbarkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor Ort beiträgt, beispielsweise durch Kofinanzierung und delegierte Zusammenarbeit, wobei den Entwicklungsakteuren aus der EU und den Mitgliedstaaten besondere Beachtung zukommen sollte. Im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsakteuren der Mitgliedstaaten befördert werden.
11. Der Rat ersucht die EU und die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um eine Sensibilisierung der Partnerregierungen und anderen Akteuren der gemeinsamen Programmplanung zu bemühen, um Eigenverantwortung und Angleichung durch frühzeitige Konsultationen und Dialoge zu stärken und zu fördern. Die gemeinsame Programmplanung sollte auch weiterhin anderen Gebern offenstehen, wenn dies von den Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten auf Länderebene als relevant erachtet wird.
12. Der Rat ersucht den EAD und die Kommissionsdienststellen, regelmäßig über die Prozesse der gemeinsamen Programmplanung der EU Bericht zu erstatten und erwartet mit Interesse die laufende "Evaluierung der Prozesse der gemeinsamen Programmplanung der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit" und die daraus resultierenden Feststellungen und Empfehlungen, die für eine Verbesserung der Prozesse und Verfahren der gemeinsamen Programmplanung und die Ausrichtung der weiteren Schritte von zentraler Bedeutung sein könnten. Der Rat ersucht den EAD und die Kommissionsdienststellen, die Arbeiten an der gemeinsamen Programmplanung fortzusetzen, auch vor dem Hintergrund der mit der anstehenden globalen EU-Strategie, der geänderten Nachbarschaftspolitik und einer künftigen Überarbeitung der Entwicklungspolitik der EU vorgegebenen Leitlinien.